



2.4 Hebesatzsatzung

Seite 1

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schermbeck (Hebesatzsatzung)

vom 06.04.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 Viertes Bürokratienteilungsgesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), § 16 des Gewerbesteuerergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schermbeck (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schermbeck erhebt

- a) von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes

und

- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuerergesetzes

§ 2

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	- Grundsteuer A	400 %
1.2	- Grundsteuer B	750 %
2.	Gewerbesteuer	510 %

§ 3



2.4 Hebesatzsatzung

Seite 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schermbeck (Hebesatzsatzung) vom 06.04.2017 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 07.03.2025

Der Bürgermeister

- Rexforth -

Änderungschronologie –Stand: 04.2025-:

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Anpassung der Sätze erfolgte über die Haushaltssatzung vom 07.03.2025	Amtsblatt 4/51 vom 07.03.2025, Seite 30	Ab 01.01.2025
Satzung vom 07.03.2023 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schermbeck (Hebesatzsatzung vom 06.04.2017)	Amtsblatt 2/49 vom 27.03.2023, Seite 34	01.01.2023
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde	Amtsblatt 04/43 vom 13.04.2017, Seite 31	01.01.2017



2.4 Hebesatzsatzung

Seite 3

Schermbeck (Hebesatzsatzung) vom
06.04.2017